

**Zuständigkeitsordnung (ZO)
der Stadt Uhingen
vom 01.09.2010**

gemäß § 44 Abs. 2, § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 6 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) sowie § 10 der Hauptsatzung der Stadt Uhingen, in Kraft getreten am 01.05.2003 (in der jeweils geltenden Fassung).

1. Geltungsbereich

Die Zuständigkeitsordnung gilt für die gesamte Verwaltung, einschließlich der Verwaltung der Einrichtungen und Teilbetriebe der Stadt.

2. Zuständigkeitsregelung

2.1 Sachliche Zuständigkeiten

Die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten für die Aufgabenerfüllung der Verwaltung ergeben sich aus dem Aufgabengliederungsplan, dem Verwaltungsgliederungsplan, dem Geschäftsverteilungsplan (Bündelungsübersicht zum Verwaltungsgliederungsplan) und dieser Zuständigkeitsordnung.

Die Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates, der beschließenden Ausschüsse, des Ortschaftsrates und des Bürgermeisters sind durch Gesetz und die Hauptsatzung geregelt. Soweit deren Zuständigkeit in dieser Zuständigkeitsordnung aufgeführt wird, geschieht dies nachrichtlich der Vollständigkeit halber.

2.2 Bewirtschaftungsbefugnisse

Die Zuständigkeitsordnung regelt im Rahmen der Gesetze und der Satzungen die Befugnisse, Sachentscheidungen zu treffen, finanzielle Verbindlichkeiten für

die Gemeinde einzugehen und Forderungen für die Gemeinde zu begründen (Bewirtschaftungsbefugnis).

Bei Verhinderung eines Amtsleiters oder Abteilungsleiters gehen seine Befugnisse auf den mit seiner Vertretung Beauftragten über, sofern nichts anderes bestimmt ist.

2.3 Anordnungsbefugnisse

Die Befugnisse, Annahme- und Auszahlungsanordnungen zu erteilen, wird neben dem Bürgermeister dem Leiter des Amtes 20 übertragen.

Im Amt 20 ist im Verhinderungsfall der jeweilige Stellvertreter anordnungsbe-
fugt.

3. Übertragung der Entscheidungsbefugnisse

- 3.1** Der Bürgermeister überträgt hiermit die ihm nach Gesetz und Hauptsatzung zukommenden Befugnisse in stets widerruflicher Weise auf die im Zuständigkeitsverzeichnis bezeichneten nachgeordneten Stellen im jeweils angegebenen Umfang.
- 3.2** Die im Zuständigkeitsverzeichnis nicht ausdrücklich dem Bürgermeister vorbehaltenen oder auf die Ämter übertragenen Zuständigkeiten kommen in weisungsfreien und weisungsgebundenen Angelegenheiten den Amtsleitern, im Verhinderungsfall (Urlaub, Krankheit) den jeweiligen Stellvertretern zu. Zweifelsfälle entscheidet stets der Bürgermeister.
- 3.3** Der Bürgermeister kann im Bereich der übertragenen Zuständigkeiten jederzeit allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Er kann durch Geschäftsgangvermerk jede Angelegenheit an sich ziehen. Fälle von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind dem Bürgermeister ohne Aufforderung zur Entscheidung oder Unterschrift vorzulegen.

- 3.4 Die Amtsleiter können, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die ihnen durch diese Ordnung übertragenen Aufgaben auf nachgeordnete Beamte oder Angestellte übertragen.

4. Grundregeln für die Wertgrenzen

- 4.1 Die festgesetzten Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Es ist unzulässig, einen wirtschaftlichen Vorgang in mehrere Teile zu zerlegen, um so eine andere Zuständigkeit zu begründen. Soweit Vergabeentscheidungen des Gemeinderates überschritten werden sollen, ist die für die überplanmäßigen Ausgaben getroffene Zuständigkeitsregelung sinngemäß anzuwenden.
- 4.2 Bei wiederkehrenden Leistungen und Lieferungen (z. B. Baustoff- oder Brennstofflieferungen) gilt der Bedarf objektbezogen je Lieferungs- oder Leistungsgattung für ein Rechnungsjahr als einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang.
- 4.3 Bei Stundungen, Niederschlagungen und dem Erlass von Forderungen ist jede Forderung nach ihrer Art und dem Veranlagungszeitraum für sich zu rechnen. Bei Forderungen verschiedener Art oder aus mehreren Veranlagungszeiträumen ist hinsichtlich aller Forderungen der höchste rückständige Schuldenbetrag für die Zuständigkeit maßgebend.

5. Haushaltsrechtliche Bindung von Sachentscheidungen mit finanzieller Auswirkung

- 5.1 Alle Sachentscheidungen mit finanzieller Wirkung setzen voraus, dass die erforderlichen Mittel an der dafür bestimmten Stelle des Haushaltsplans oder auf andere Weise vorbehaltlos zur Verfügung stehen. Die Vorschriften über die Ausführung des Haushaltsplanes gelten neben der Zuständigkeitsordnung und gehen ihr im Zweifelsfalle vor.

5.2 Die Festsetzung von Abgaben und normierten Entgelten obliegt grundsätzlich dem zur Sachentscheidung zuständigen Sachgebiet, soweit diese Zuständigkeitsordnung nichts anderes bestimmt.

6. Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 01. September 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die dieser Dienstanweisung gleich lautenden oder ihr entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Uhingen, den 25.08.2010



Wittlinger

Bürgermeister

Zuständigkeitsverzeichnis

<u>Gliederungsübersicht</u>	<u>Seite</u>
I. Zuständigkeiten allgemeiner Art	6
1. Bereich oberste Gemeindeorgane.....	6
2. Allgemeine Bewirtschaftungsbefugnis.....	6
3. Verwaltung des Vermögens.....	7
4. Sonstige Entscheidungen.....	8
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben.....	9
II. Personelle Entscheidungen	9
1. Ernennungen, Einstellungen, Versetzungen usw.	9
2. Nebentätigkeit, Geschenkkannahme, Ersatzansprüche.....	9
3. Vorschüsse, Entschädigungen, Unterstützungen.....	10
4. Ehrung von Bediensteten der Gemeinde.....	10
III. Entscheidungen innerdienstlicher Art	10
1. Genehmigung von Dienstverteilungs- und Organisationsplänen.....	10
2. Dienstreisen.....	10
3. Kraftfahrzeugangelegenheiten.....	10
4. Urlaub, Dienstbefreiung.....	11
IV. Sachentscheidungen in den einzelnen Aufgabenbereichen	11
1. Hauptamt.....	11
2. Kämmerei- (Rechnungs-)amt.....	11
3. Rechtswesen; allg. Ordnungsangelegenheiten.....	12
4. Schulwesen.....	13
5. Ortsbauamt.....	13
6. Ortschaftsverwaltung.....	15
V. Anordnungsbefugnis	15
VI. Unterschriftsbefugnis	16

Nr.	Angelegenheit	Zuständigkeit
------------	----------------------	----------------------

I. Zuständigkeiten allgemeiner Art

1. Bereich oberster Gemeindeorgane

1.1 Eilentscheidungen und Widerspruchsrecht im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses (§ 43 Abs. 2, 3 u. 4 GO) Bürgermeister

1.2 Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt Bürgermeister

1.3 Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zur Beratung einzelner Angelegenheiten des Gemeinderates oder der Ausschüsse Bürgermeister

2. Allgemeine Bewirtschaftungsbefugnis (Bauausgaben vgl. Nr. IV, 5)

2.1 Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bei einer Vergabesumme von mehr als € 140.000,-- (soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt) Gemeinderat

von mehr als € 50.000,-- bis € 140.000,-- (soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt) Ausschuss

von mehr als € 10.000,-- bis € 50.000,-- (gesetzliche oder vertragliche Ausgaben ohne Betragsabgrenzung) Bürgermeister

bis € 10.000,-- Amtsleiter

Der Ortschaftsrat bewirtschaftet die ihm nach der Hauptsatzung zustehenden Mittel.

Nr.	Angelegenheit	Zuständigkeit
------------	----------------------	----------------------

3. Verwaltung des Vermögens

3.1 Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten

von mehr als € 130.000,--	Gemeinderat
von mehr als € 30.000,-- bis € 130.000,--	Ausschuss
von mehr als € 10.000,-- bis € 30.000,--	Bürgermeister
bis € 10.000,--	Leiter Hauptamt

3.2 Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert

von mehr als € 15.000,--	Gemeinderat
von mehr als € 2.500,-- bis € 15.000,--	Ausschuss
von mehr als € 1.000,-- bis € 2.500,--	Bürgermeister
bis € 1.000,--	Leiter Kämmerei

Für die Vermietung von Gemeindewohnungen ist die ausschließliche Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben.

3.3 Anmietung und Vermietung von beweglichem Vermögen zu einem Jahresmietwert

von mehr als € 15.000,--	Gemeinderat
von mehr als € 2.500,-- bis € 15.000,--	Ausschuss
bis € 2.500,--	Bürgermeister und Amtsleiter

3.4 Verkauf von Erzeugnissen und beweglichem Vermögen bei einem Wert

von mehr als € 25.000,--	Gemeinderat
von mehr als € 5.000,-- bis € 25.000,--	Ausschuss

Nr.	Angelegenheit	Zuständigkeit
	von mehr als € 1.000,-- bis € 5.000,--	Bürgermeister
	bis € 1.000,--	Leiter Kämmerei
4.	Sonstige Entscheidungen	
4.1	Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie Freigiebigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind	
	von mehr als € 7.500,--	Gemeinderat
	von mehr als € 1.500,-- bis € 7.500,--	Ausschuss
	bis € 1.500,-- oder soweit im Haushaltsplan einzeln genannt	Bürgermeister
4.2	Darlehen, Bürgschaften	
4.21	Aufnahme von Darlehen, Gewährung von Sicherheiten und Übernahme von Schuldverpflichtungen im Rahmen der Haushaltssatzung – im Einzelfall	Bürgermeister
	Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung und Aufnahme von Zwischenkrediten für die Vorhaben des Vermögenshaushalts – im Einzelfall	
	bis € 1,0 Mio	Leiter Kämmerei
4.3	Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Beitrag im Einzelfall	
	von mehr als € 1.000,--	Ausschuss
	bis € 1.000,-- und Beitragserhöhungen	Bürgermeister

<u>Nr.</u>	<u>Angelegenheit</u>	<u>Zuständigkeit</u>
5.	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	
	Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, von Haushaltsvorgriffen und Verwendung von Deckungsreserven	
	von mehr als € 15.000,--	Gemeinderat
	von mehr als € 8.000,-- bis € 15.000,--	Ausschuss
	von mehr als € 3.000,-- bis € 8.000,--	Bürgermeister
	bis € 3.000,--	Leiter Kämmerei

II. Personelle Entscheidungen

1. Ernennungen, Einstellungen, Versetzungen, Arbeitsverträge usw.

- | | | |
|------------|---|-----------------|
| 1.1 | Anstellung, Ernennung (einschl. Beförderung), Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 | Gemeinderat |
| 1.2 | Die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 10, Beschäftigte der Entgeltgruppen 7 bis 10, soweit es sich nicht um Aushilfskräfte handelt und des Leiters des Bauhofs und seines Stellvertreters | Ausschuss |
| 1.3 | die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes und Beschäftigten der Entgeltgruppen 3 bis 6, Aushilfsangestellten, Arbeitern (ohne den Leiter des Bauhofs und dessen Stellvertreter) und Beamtenanwärtern | Bürgermeister |
| 1.4 | Personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 und 2, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen | Leiter Hauptamt |

<u>Nr.</u>	<u>Angelegenheit</u>	<u>Zuständigkeit</u>
2.	Nebentätigkeit, Geschenkkannahme, Ersatzansprüche	
2.1	Anordnung und Genehmigung von Nebentätigkeiten einschl. Festsetzung der Ablieferungsbeträge	Bürgermeister
2.2	Entscheidung über Ersatzansprüche gegen Bedienstete	
	von mehr als € 3.000,--	Ausschuss
	bis € 3.000,--	Bürgermeister
2.3	Genehmigung der Annahme von persönlichen Geschenken und von Belohnungen	
	allgemein	Bürgermeister
	soweit es sich um Geld- und Sachgeschenke von weniger als 20 € Wert handelt	Amtsleiter
3.	Vorschüsse, Entschädigungen, Unterstützungen	
3.1	Bewilligung von Vorschüssen (nach den Landesrichtlinien), pauschalisierten Entschädigungen, Auslagen, Ersätzen u. ä.	
	ab € 1.000,--	Bürgermeister
	bis € 1.000,--	Leiter Hauptamt
3.2	Bewilligung von Umzugskostenvergütung und von Trennungsgeld	Bürgermeister
4.	Ehrung von Bediensteten der Gemeinde	Bürgermeister
III.	<u>Entscheidungen innerdienstlicher Art</u>	
1.	Genehmigung von Dienstverteilungs- und Organisationsplänen	Bürgermeister
2.	Dienstreisen	
	Genehmigung von Dienstreisen, einschl. der Teilnahme an Lehrgängen, Fachtagungen u. ä.	
	von mehr als zwei Tagen und bei Amtsleitern	Bürgermeister

Nr.	Angelegenheit	Zuständigkeit
	bis 2 Tage	Amtsleiter
3.	Kraftfahrzeugangelegenheiten	
3.1	Allgem. Regelung der Haltung und Benutzung von Dienstfahrzeugen	Bürgermeister
3.2	Zulassung von privaten Kraftfahrzeugen zum Dienstreiseverkehr; Gewährung von Beschaffungsvorschüssen nach den Landesrichtlinien	Leiter Hauptamt
4.	Urlaub, Dienstbefreiung	
4.1	Gewährung von Erholungsurlaub	
	für die Amtsleiter	Bürgermeister
	für die anderen Bediensteten	Amtsleiter
4.2	Gewährung von außerordentlichem Urlaub (einschl. Arbeits- und Dienstbefreiung) pro Person und Jahr	
	von mehr als 3 Tagen	Bürgermeister
	bis zu 3 Tagen	Leiter Hauptamt
IV.	<u>Sachentscheidungen in den einzelnen Aufgabengebieten</u>	
1.	Hauptamt	
1.1	Entscheidung über die Veranstaltung von Empfängen, Tagungen u. ä.	Bürgermeister
1.2	Bewilligung von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen allgem. Richtlinien	Bürgermeister

<u>Nr.</u>	<u>Angelegenheit</u>	<u>Zuständigkeit</u>
2.	Kämmerei- (Rechnungs-) amt	
2.1	Entscheidung über die Anlegung von Geldvermögen (Kassenbestände, Rücklagen u. ä.)	Leiter Kämmerei
2.2	Stundung, Niederschlagung, Erlass	
2.2.1	Stundung von Forderungen der Gemeinde	
	die Stundung von Forderung von mehr als 6 Monaten in unbeschränkter Höhe	Ausschuss
	betragsmäßig unbegrenzt bis 6 Monate sowie Beträge bis € 25.000,-- bis zu einem Zeitraum von höchstens 12 Monaten	Bürgermeister
	bis € 10.000,-- und bis zu 6 Monaten	Leiter Kämmerei
2.2.2	Verzicht auf Ansprüche, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen der Gemeinde	
	von mehr als € 15.000,--	Gemeinderat
	von mehr als € 2.500,-- bis € 15.000,--	Ausschuss
	von mehr als 500,-- bis € 2.500,--	Bürgermeister
	bis € 500,--	Leiter Kämmerei
2.3	Regelung der Anordnungsbefugnis, Einzelverfügungen	Bürgermeister
2.4	Regelung der Haushaltsüberwachung	Leiter Kämmerei
2.5	Genehmigung zur Änderung der Zweckbestimmung veranschlagter Haushaltsmittel	
	von mehr als € 5.000,--	Ausschuss
	von € 2.500,-- bis € 5.000,--	Bürgermeister
	bis 2.500,--	Leiter Kämmerei
3.	Rechtswesen; allgem. Ordnungsangelegenheiten	
3.1	Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert beträgt	

Nr.	Angelegenheit	Zuständigkeit
	mehr als € 15.000,--	Gemeinderat
	mehr als € 2.500,-- bis € 15.000,--	Ausschuss
	bis € 2.500,--	Bürgermeister
3.2	Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Gemeinde beträgt	
	mehr als € 15.000,--	Gemeinderat
	mehr als € 2.500,-- bis € 15.000,--	Ausschuss
	bis € 2.500,--	Bürgermeister
3.3	Erteilung von allgem. Prozessvollmachten zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten	Bürgermeister
3.4	Entscheidung über die Stellung von Straf- anzeigen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Gemeinde	Bürgermeister
3.5	Entscheidung über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Geldbußen	Leiter Amt 30
3.6	Stellungnahme zu Einbürgerungsanträgen	Leiter Standesamt
3.7	Entscheidung über eingelegte Widersprüche	Bürgermeister
4.	Schulwesen	
4.1	Beschaffung von Lehr-, Lern- und Unter- richtsmitteln für die Schulen	
	bis € 7.500,--, Verwaltungshaushalt bis € 10.000,-- Vermögenshaushalt ansonsten gilt Ziff. I 2.1	Schulleiter
5.	Bauwesen	
5.1	Entscheidung über Neubau, Umbau und Er- weiterung von Hoch- und Tiefbauten (Bau- entschließung, Art der Ausführung) und Anerkennung der Schlussrechnung bei Ge- samtkosten	
	von mehr als € 140.000,--	Gemeinderat
	von mehr als € 50.000,-- bis € 140.000,--	Ausschuss

Nr.	Angelegenheit	Zuständigkeit
	bis € 50.000,--	Bürgermeister
5.2	Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der rechtskräftigen Haushalts-satzung für Neubau, Umbau und Erweiterung von Hoch- und Tiefbauten	
	von mehr als € 140.000,--	Gemeinderat
	von mehr als € 50.000,-- bis € 140.000,--	Techn. Ausschuss
	von mehr als € 30.000,-- bis € 50.000,--	Bürgermeister
	bis € 30.000,--	Leiter Bauamt
5.3	Beauftragung von Architekten, Sonderfach-leuten, Beratern usw., wenn der Honorar-aufwand beträgt	
	mehr als € 150.000,--	Gemeinderat
	mehr als € 20.000,-- bis € 150.000,--	Ausschuss
	mehr als € 10.000,-- bis € 20.000,--	Bürgermeister
	bis € 10.000,--	Leiter Bauamt
5.4	Zulassung von Sondernutzungen an Straßen und Plätzen, Verträge über die sonstige Benutzung von Straßen	
	wenn von erheblicher Auswirkung	Bürgermeister
	in den übrigen Fällen	Leiter Ordnungs- amt
5.5	Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde, wenn die Angelegenheit für die Bauleit-planung der Gemeinde im Einzelfall nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist	
5.5.1	bei der Gewährung von Ausnahmen und Befrei-ung von Festsetzungen eines Bebauungspla-nes (§ 31 BauGB)	Bürgermeister

Nr.	Angelegenheit	Zuständigkeit
5.5.2	bei der Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 i.V.m. § 36 BauGB)	Bürgermeister
5.5.3	bei der Zulassung von Vorhaben im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 i.V.m. § 36 BauGB)	Bürgermeister
5.5.4	bei der Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 i.V.m. § 36 BauGB)	Ausschuss
5.5.5	in den Fällen des § 14 Abs. 2 BauGB	Bürgermeister
5.5.6	in den Fällen des § 19 Abs. 3 BauGB	Bürgermeister
5.6	Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer	Bürgermeister
5.7	Entscheidung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) über	
	a) die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge	Bürgermeister
	b) Stellungnahme zu Vorkaufsrechten	Leiter Hauptamt
	b) die Aufhebung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen (§§ 182 - 184, 186 BauGB)	Bürgermeister
5.8	Genehmigung nach § 51 BauGB	Leiter Hauptamt
6.	Ortschaftsverwaltung	
6.1	Entscheidung nach § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung	Ortschaftsrat
V.	<u>Anordnungsbefugnis</u>	
1.	Anordnungen von regelmäßig wiederkehrenden (gesetzlichen und vertraglichen) Einnahmen und Ausgaben	Leiter Kämmerei

VI. Unterschriftsbefugnis

1. Unterzeichnung von

- Schriftstücken, die von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit sind
- allgem. Schriftverkehr mit dem Gemeinderat
- nach Rechtsvorschrift vom Bürgermeister zu vollziehenden Schriftstücken
- Dienstanweisungen, Zeugnisse, Urkunden
- Anerkennungs-, Glückwunschschriften, Nachrufen

Bürgermeister

2. Unterzeichnung von Verträgen

- Verträge mit Architekten, Bauunternehmern, Handwerkern usw.,
mehr als € 30.000,-
bis € 30.000,-
- Miet- und Pachtverträge
- Sonstige Verträge
(z.B. Dienst- und Arbeitsverträge)

Bürgermeister

Amtsleiter

Amtsleiter

Amtsleiter

3. Unterzeichnung von

Schreiben mit Vorgängen in Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des Amtes, sofern sich der Bürgermeister die Zeichnungsbefugnis nicht allgemein oder durch Geschäftsvermerk vorbehalten hat

Amtsleiter

4. Unterzeichnung von

Schreiben aus dem Geschäftsbereich des Sachgebietes einfachen Inhalts, soweit sich nicht ein Vorgesetzter die Zeichnungsbefugnis durch Geschäftsvermerk vorbehalten hat

Sachbearbeiter